

Richtlinie
der Stadt Parchim über die Gewährung von Zuwendungen für die
Jugendarbeit nach Beschluss zur Euroumstellung vom 17.10.2001

(Jugendförderrichtlinie -Lesefassung)

Die Stadt Parchim fördert und unterstützt die Jugendarbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1. Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.
Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen besteht nicht.

1.2. Zuwendungsempfänger sind überwiegend für Parchimer Kinder und Jugendliche tätige Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine, Jugendgruppen, Initiativen, Zusammenschlüsse, die Jugendarbeit i.S. von § 11 SGB VIII anbieten.

1.3. Die Maßnahmen sollen den Charakter eines offenen Angebots tragen und nicht auf einen bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt sein.

1.4. Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 27 Jahre sein (Verantwortliche und Betreuer ausgenommen).

1.5. Eine finanzielle Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Träger der Maßnahme einen angemessenen Eigenanteil, der auch durch Dritte geleistet werden kann, erbringt.

1.6. Zuwendungen der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden.

1.7. Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Parchim ist ausgeschlossen.
Ausgenommen hiervon sind Spenden an die Stadt Parchim.

1.8. Die Förderung von politischen Jugendorganisationen und mit politischen Parteien verbundenen Jugendverbänden ist, sofern die Maßnahme/das Projekt der parteipolitischen Jugendbildung dient, ausgeschlossen.

1.9. Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

2. Förderbereiche

2.1. Förderung von Projekten und Maßnahmen

2.1.1. Projekte und Maßnahmen der Jugendbegegnung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

A) Zuwendungsvoraussetzungen

- Bei Maßnahmen außerhalb Parchims können nur Teilnehmer gefördert werden, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim ist.
- Die Teilnehmerzahl soll mindestens 8 betragen.
- Die Teilnehmer sollen nicht älter als 27 und in der Regel nicht jünger als 6 Jahre sein.
- Die Maßnahme soll nicht ausschließlich der Erholung dienen und soll thematisch orientiert sein.
- Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens 2 Tage betragen.

B) Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Bei Begegnungen außerhalb Parchims beträgt die Zuwendung bis zu 7.50 € je Tag/Teilnehmer für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim (An- und Abreisetag zählen als ein Tag), höchstens jedoch 750,- €.
- Bei Begegnungen im Stadtgebiet beträgt die Zuwendung bis zu 5,00 € je Tag/Teilnehmer einschließlich der auswärtigen Teilnehmer, höchstens jedoch 500,00 €.
- Für je 10 Teilnehmer wird ein Betreuer/eine Betreuerin gefördert.

2.1.2. Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugenderholung

A) Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden nur Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim.
- Die Teilnehmerzahl soll mindestens 15 betragen.
- Die Teilnehmer sollen mindestens 6 Jahre alt sein.
- Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 3 Tage und nicht mehr als zwei Wochen betragen.

B) Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Bei Maßnahmen außerhalb Parchims beträgt die Förderung bis zu 5,- € je Tag/Teilnehmer (An- und Abreisetag zählen als ein Tag) für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, höchstens jedoch 1.550,- €.
- Bei Maßnahmen in der Stadt Parchim beträgt die Förderung bis zu 2,50 € je Tag/Teilnehmer für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, höchstens jedoch 750,- €.
- Für je 10 Teilnehmer wird ein Betreuer/eine Betreuerin gefördert.

2.1.3. Thematisch orientierte Projekte und Veranstaltungen der Jugendbildung/kulturellen Jugendbildung

A) Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden nur Maßnahmen und Veranstaltungen, deren Träger über die fachlichen Voraussetzungen zur Begleitung dieser Maßnahmen verfügen.
- Gefördert wird nur die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim.
- Die Maßnahme soll zeitlich begrenzt sein und eine Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen in der Stadt Parchim.

B) Art und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,- €
- Kosten für Verpflegung sind nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig.

2.1.4. Veranstaltungen des Nichtvereinssports, Spiels und der Freizeit

A) Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden nur Maßnahmen, die in der Stadt Parchim stattfinden.
- Die Maßnahme soll zeitlich begrenzt sein und eine Dauer von 7 Tagen nicht überschreiten.

B) Art und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,- €
- Kosten für Verpflegung sind nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig.

C) Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Förderbereiche 2.1.1. - 2.1.4.

- Anträge auf Zuwendungen sind auf dafür vorgesehenen Formularen beim Amt für Jugend, Kultur und Soziales einzureichen.
- Anträge auf eine mögliche Zuwendung in Höhe von bis zu 250,- € sind in der Regel bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Anträge auf eine mögliche Zuwendung in Höhe von mehr als 250,- € sind in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Maßnahmen der Förderbereiche 2.1.1. und 2.1.2., für die ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden soll, sind vor der Antragsstellung bis spätestens 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres beim Amt für Jugend, Kultur und Soziales mit einer kurzen Beschreibung der Maßnahme und einem geschätzten Kostenumfang anzuzeigen.
- Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach Prüfung der Anträge durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen enthalten.

D) Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist durch den Träger der Maßnahme bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend, Kultur und Soziales einzureichen.

2.2. Förderung des Betriebs von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Stadt fördert die Betreibung von Jugendclubs, Jugendbegegnungsstätten und Jugendfreizeitstätten.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, sofern Mittel für diesen Zweck in dem betreffenden Haushaltsjahr vorhanden sind.

A) Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden Einrichtungen der Jugendarbeit, deren Träger inhaltlich und fachlich in der Lage sind, Projekte und Veranstaltungen anzubieten und eine Jahresplanung vorzulegen.
- Eine Eigenbeteiligung des Trägers der Einrichtung ist nachzuweisen. Diese kann auch durch Dritte erbracht werden.
- Die Zuwendung kann nur für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt werden.

B) Art und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung wird als Festbetrag in Abhängigkeit vom Haushaltsplan der Einrichtung und den im jeweiligen Haushaltsjahr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln für ein Haushaltsjahr gewährt.

C) Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Anträge auf Zuwendungen für die Betreibung von Einrichtungen der Jugendarbeit sind spätestens bis 31.03. des laufenden Haushaltsjahres beim Amt für Jugend, Kultur und Soziales einzureichen.
- Dem Antrag ist der Haushaltsplan der Einrichtung für das entsprechende Haushaltsjahr beizufügen.
- Die Zuwendung wird nach Prüfung der Anträge durch Zuwendungsbescheid gewährt.

D) Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Träger der Einrichtung nachzuweisen.

2.3. Förderung von investiven Maßnahmen

Die Stadt fördert investive Maßnahmen bei Einrichtungen der Jugendarbeit. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, sofern Mittel für diesen Zweck im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

A) Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden nur Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt Parchim.
- Der Träger der Einrichtung muß eine angemessene Eigenbeteiligung, die auch durch Dritte geleistet werden kann, erbringen.
- Der Träger soll Eigentümer der Einrichtung sein, wenigstens aber einen Vertrag mit Erbbau-recht, oder einen entsprechend langfristigen Nutzungsvertrag vorweisen.
- Die Zuwendung unterliegt einer zeitlichen Zweckbindung.

B) Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

C) Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Anträge auf Zuwendungen für investive Maßnahmen sind spätestens bis 30.06. des dem Jahr der geplanten Durchführung der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Amt für Jugend, Kultur und Soziales einzureichen.
- Dem Antrag ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie ein Kosten- und Finanzierungplan beizufügen.

D) Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Träger spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

E) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrem Beschluß in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Jugendförderrichtlinie der Stadt Parchim vom 13.10.1993 außer Kraft.